

# FAQ: QS-Verfahren ambulante Psychotherapie NRW

Am 18. Januar 2024 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ein neues Qualitätssicherungsverfahren zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenkversicherter (QS ambulante Psychotherapie) beschlossen. Zunächst ist eine sechsjährige, regionale Erprobungsphase in den KV-Bereichen Nordrhein und Westfalen-Lippe geplant. Eine bundesweite Einführung des Verfahrens ist voraussichtlich ab 2031 vorgesehen. Langfristig soll das bisherige Antrags- und Gutachterverfahren in der ambulanten Psychotherapie ersetzt werden.

Am 01.01.2025 startet das Modellprojekt zur Qualitätssicherung in der ambulanten Psychotherapie in Nordrhein-Westfalen.

Für Psychotherapie-Praxen ergeben sich vielfältige Fragen. Mit dieser FAQ-Liste möchten wir einige Fragen beantworten. **Die Liste wird laufend aktualisiert.**

## Was ist das QS-Verfahren?

Das QS-Verfahren in der Psychotherapie ist ein Qualitätssicherungsverfahren, das ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2030 zunächst in Nordrhein-Westfalen erprobt werden wird. Das QS-Verfahren besteht im Wesentlichen aus einer Patient\*innenbefragung anhand eines Fragebogens sowie einer Falldokumentation für Psychotherapeut\*innen.

Einen **Entwurf des Fragebogens** (Stand 2021) finden Sie [hier](#).

Die **Fragen für die Falldokumentation** finden sich im [Abschlussbericht des IQTIG](#).

## Wo ist das QS-Verfahren genau geregelt (welche rechtlichen Regelungen gelten)?

Der „Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL): Themenspezifische Bestimmungen für ein Verfahren 16: ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenkversicherter (QS ambulante Psychotherapie)“ wurde am 18.01.2024 getroffen und tritt ab dem 01.09.2024 in Kraft. (Stand 02.08.2024).

- [Text zum Beschluss des G-BA vom 02.08.2024](#)
- [Tragende Gründe zum Beschluss des G-BA vom 02.08.2024](#)
- [Fachnews des G-BA vom 02.08.2024: QS-Verfahren ambulante Psychotherapie: Erprobung ab 2025 in Nordrhein-Westfalen](#)

## Was ist das Ziel des QS-Verfahrens?

Ziel des neuen QS-Verfahrens ist es, die Versorgungsqualität zu verbessern und langfristig eine mögliche Alternative zum Gutachterverfahren zu etablieren. Das QS-Verfahren soll zunächst vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2030 in NRW erprobt, evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.

## Wen betrifft das QS-Verfahren?

Es betrifft fast alle Patient\*innen über 18 Jahren, die ab dem 01.01.2025 eine Einzelpsychotherapie regulär beenden werden.

## Welche Patient\*innen sind nicht vom QS-Verfahren betroffen?

In der G-BA-Richtlinie ist geregelt, dass nur Einzeltherapien mit Patient\*innen ab 18 Jahren bei Therapiebeginn (in allen Verfahren) erfasst werden, sofern die Therapie nach Veröffentlichung des Beschlusses begonnen wurde. Patient\*innen, die eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie absolvieren, sind nicht vom QS-Verfahren betroffen, auch wenn sie zum Ende der Behandlung älter als 18 Jahre alt sind. Zusätzlich sind Patient\*innen, die von einer Intelligenzminderung oder einer Demenz betroffen sind, vom QS-Verfahren ausgenommen.

## Sind Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie-Praxen vom QS-Verfahren betroffen?

Nein. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie-Praxen nehmen nicht am QS-Verfahren teil. Sie sind auch dann nicht zur Teilnahme aufgefordert, wenn die Patient\*innen 18 Jahre oder älter sind bei Therapiebeginn.

Schließlich sind auch Ermächtigte, die direkt von der Krankenkasse vergütet werden, vom QS-Verfahren ausgenommen (z.B. Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA) und Ausbildungsambulanzen).

### **Sind Gruppentherapien und Kombinationstherapien vom QS-Verfahren betroffen?**

Nein. Gruppentherapie und Kombinationstherapie (unabhängig vom Hauptsetting) werden nicht vom QS-Verfahren erfasst.

### **Ist die Akutbehandlung auch vom QS-Verfahren erfasst?**

Nein. Die Psychotherapeutische Akutbehandlung ist nicht vom QS-Verfahren erfasst.

### **Ab welchem Beginn der Behandlung werden Psychotherapien vom QS-Verfahren betroffen sein? Alle Psychotherapien, die ab 01.01.2025 beendet werden oder nur Psychotherapien, die ab dem 01.01.2025 begonnen werden?**

Alle Psychotherapien, die ab dem 01.09.2024 beginnen und nach dem 01.01.2025 abgeschlossen werden, werden in die Erhebung der Praxisdokumentation und der Patient\*innenbefragung einbezogen. Psychotherapien, die vor dem 01.09.2024 begonnen wurden bzw. begonnen werden und nach dem 01.01.2025 enden, sollen ebenfalls in die Falldokumentationspflicht der Psychotherapeut\*innen einbezogen werden, jedoch voraussichtlich ohne zusätzliche Patient\*innenbefragung.

### **Wie wird das QS-Verfahren ablaufen?**

Der konkrete Ablauf des Verfahrens steht noch nicht fest und wird im Laufe des Jahres 2024 entwickelt werden – wir halten Sie auf dem Laufenden. So viel können wir schon sagen:

Im Rahmen des QS-Verfahrens wird zukünftig die Falldokumentation der Praxen über entsprechende Formulare erfasst und stichprobenartig auch kontrolliert. Zusätzlich werden die Patient\*innen im Rahmen einer Patient\*innenbefragung nach Abschluss Ihrer Behandlung zu Therapieprozessen sowie deren Erfolg befragt. Die Daten werden für Zeiträume von je 2 Jahren erfasst und den Behandler\*innen zurückgemeldet. Zusätzlich wird es jährliche Zwischenberichte geben. Die Ergebnisse des QS-Verfahrens sollen zudem genutzt werden, um Auffälligkeiten einzelner Behandler\*innen in den verschiedenen Qualitätsindikatoren zu identifizieren.

Die Fragen der QS-Falldokumentation finden sich in diesem Abschlussbericht (Q-Modell): <https://iqtig.org/veroeffentlichungen/ambpsyacht-abschlussbericht/>

Es handelt sich dabei um einen digitalen Fragebogen. Die einzelnen sog. Items werden anhand einer Software abgefragt.

Die Fragen innerhalb der Falldokumentation finden sich hier (Anhang B zum Abschlussbericht). Sie finden dort auch ein Muster für eine schriftliche QS-Falldokumentation.

### **Werden abgebrochene bzw. vorzeitig beendete Psychotherapien auch erfasst?**

Abgebrochene Psychotherapien sollen nach aktuellem Stand nicht in das QS-Verfahren mit einbezogen werden. Unklar ist jedoch die genaue Definition, wann eine Psychotherapie als abgebrochen bzw. als vorzeitig beendet bewertet wird.

Das IQTIG prüft diese Fallkonstellation aktuell. Wir begleiten diese Fragestellung als Verband kritisch und halten Sie auch hier weiter auf dem Laufenden im Rahmen unserer FAQ-Liste.

### **Welche Qualitätsindikatoren werden erfasst?**

Es wird sowohl von Therapeut\*innenseite (siehe Falldokumentation) als auch von d Patient\*innenseite (siehe Patient\*innenfragebogen) erfasst, ob die fachlichen Standards einer psychotherapeutischen Behandlung bei der Patient\*innenaufklärung, der Indikationsstellung, der Behandlungsplanung, Behandlungsdurchführung sowie dem Behandlungsende eingehalten wurden. Zudem wird erfasst, wie die Patient\*innen die Sitzungsgestaltung sowie die Kommunikation mit der/dem Behandler\*in erlebt haben. Schließlich wird auch erfasst, inwieweit Patient\*innen eine Verbesserung ihrer Symptomatik, ihrer Lebensqualität sowie ein Erreichen ihrer Therapieziele berichten.

### **Was passiert, wenn ich als Behandler\*in bzgl. einem der Qualitätsindikatoren auffällig bin?**

Bei Auffälligkeiten wird Behandler\*innen im Rahmen des sog. Stellungnahmeverfahrens die Möglichkeit gegeben, zu dem Sachverhalt Stellung zu beziehen. Bei Weigerung bzw. fortgesetzten oder schwerwiegenden Auffälligkeiten werden auch weitere Maßnahmen möglich, die von der Verordnung von Fort- und Weiterbildung, über Honorarkürzungen, bis hin zum Verlust der Kassenzulassung führen können.

### **Bedeutet das QS-Verfahren denn dann die Abschaffung des Gutachterverfahrens?**

Nein, das Gutachterverfahren soll zumindest während des gesamten Zeitraums der Erprobung beibehalten werden.

### **Was passiert, wenn ich mich weigere an der Erprobung teilzunehmen?**

Wie oben beschrieben drohen nach aktuellem Stand Konsequenzen bis hin zum Verlust der Kassenzulassung.

### **Was empfiehlt der DGVT-Berufsverband?**

Der DGVT-BV rät dazu, zukünftig verstärkt auf die Dokumentation der gesamten Behandlung und insbesondere der erfolgten Aufklärungs- und Qualitätssicherungsschritte zu achten und den Therapieerfolg unter Nutzung von standardisierten und quantitativen Methoden sowie der Nutzung einer Goal-Attainment-Scale zu verifizieren (vgl. z.B. unsere Hinweise zu den lizenzfreien Testverfahren). Von einer Verweigerung der Teilnahme am QS-Verfahren raten wir ausdrücklich ab. Weitere Information- und Unterstützungsangebote für die Durchführung des QS-Verfahrens sind in der Planung und werden unseren Mitgliedern baldmöglichst zur Verfügung gestellt.

Wir sind uns bewusst, dass das QS-Verfahren eine Herausforderung für uns alle darstellt. Wir möchten Sie deshalb ganz aktiv dabei unterstützen mit Information und Material für Ihre Praxen. Als DGVT-Berufsverband stehen wir hinter unseren Mitgliedern und wir begleiten den Prozess weiterhin äußerst kritisch.